

## **Ergebnisprotokoll**

Zur 8. Präsenzsitzung des Fachgremiums IRRBB  
Am Dienstag, 15. Januar 2019  
10:30 Uhr bis 15:30 Uhr  
im Hause der BaFin, Bonn, Graurheindorfer Str. 108

## **Teilnehmer/-innen**

Siehe Anhang

## **Agenda**

1. Organisatorisches
2. Bericht der Aufsicht über den aktuellen Stand der internationalen Umsetzung (CRD V/ CRR II, EBA)
3. Entwurf zur Überarbeitung des Rundschreibens zu Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch in 2019
4. Austausch zu unterschiedlichen Steuerungsimpulsen aus aufsichtlichen und internen Kennzahlen zum Zinsänderungsrisiko (Präsentation von Hr. Wegner (DSGV))

### **TOP 1 -** Organisatorisches

Herr Dr. Kelp gab bekannt, dass er den Co-Vorsitz des Fachgremiums an Herrn Hilgers abgibt.

### **TOP 2 -** Bericht der Aufsicht über den aktuellen Stand der internationalen Umsetzung (CRD V/ CRR II, EBA)

Die Aufsicht ging auf die von der Deutschen Kreditwirtschaft während der Konsultationsphase der EBA Leitlinien eingebrachten Kommentare ein. Sie erläuterte, dass die Proportionalität nochmals in den „General Provisions“ herausgestellt wurde. Zudem merkte sie an, dass die Einführung der 15%-Schwelle als Frühwarnindikator analog zum bisherigen 20%-Kriterium nicht mit einer automatischen Kapitalanforderung verbunden sei. Der Frühwarnindikator dient als Aufgriffskriterium für einen gegebenenfalls intensivierten Dialog mit der Aufsicht.

Anschließend informierte die Aufsicht die Kreditwirtschaft über den aktuellen Stand der Umsetzung und Implementierung der Baseler Standards von 2016, die in der EU in einem zweistufigen Prozess eingeführt werden sollen: Der erste Schritt wird durch Inkrafttreten der EBA Leitlinien zum 30.06.2019 abgeschlossen. Der zweite Schritt soll durch die Erarbeitung von technischen Standards gemäß der in den anstehenden Neufassungen der CRR/CRD enthaltenen Mandaten an die EBA (geplante Fertigstellung: 1 Jahr nach Inkrafttreten der neuen CRR II/CRD V) erfolgen.

Die Umsetzung der EBA Leitlinien in deutsches Aufsichtsrecht erfolgt insbesondere durch die Neufassung des Rundschreibens 9/2018 (BA), dessen Veröffentlichung für das 3. Quartal 2019 geplant ist. Die weiteren (qualitativen) Regelungen der überarbeiteten EBA Leitlinien sieht die Aufsicht in den prinzipienorientierten Anforderungen der MaRisk bereits als umgesetzt an.

Während sich die Baseler Standards grundsätzlich an große und global aktive Institute richten, sind die EBA Leitlinien auf alle Institute in der EU anzuwenden. Dabei wird dem Proportionalitätsgedanken u. a. dadurch Rechnung getragen, dass Institute gem. Tzn. 19-21 die Leitlinien proportional zu Umfang, Komplexität und Risikogehalt des Zinsänderungsrisikos umsetzen sollen. Dabei kann es beispielsweise für kleine Institute durchaus angemessen sein, einzelne Vorgaben nicht vollumfänglich umzusetzen, sofern diese aus Risikosicht nicht relevant sind.

Anschließend gab die Aufsicht einen Ausblick auf die geplante Implementierung der neuen Baseler Standards in der EU im Rahmen der Überarbeitung der CRR/CRD.

Die Vertreter der Aufsicht bestätigten, dass interne Methoden und Verfahren auch weiterhin angewendet werden sollen und nicht darauf hingewirkt werde, den Standardansatz als „Referenzmodell“ einzuführen. Zudem merkte die Aufsicht an, dass der Standardansatz für die in den Leitlinien geforderten Berechnungen nicht zwingend genutzt werden müsste.

Darüber hinaus nahm die Aufsicht die von der Kreditwirtschaft geäußerten Bedenken im Zusammenhang mit der geplanten Anwendung einer ertragsorientierten Kennzahl zur Identifikation von Instituten mit erhöhtem Zinsänderungsrisiko zur Kenntnis.

### **TOP 3 - Entwurf zur Überarbeitung des Rundschreibens zu Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch in 2019**

Den Teilnehmern des Fachgremiums wurde vorab zur 8. Präsenzsitzung ein Diskussionspapier des überarbeiteten Rundschreibens zum Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch übersandt. Die Änderungen gegenüber dem bisherigen Rundschreiben 9/2018 (BA) sind Folge der überarbeiteten EBA Leitlinien aus 2018.

Die wesentlichen Änderungen gegenüber dem aktuellen Rundschreiben 9/2018 (BA) sind:

- **Berechnung auf Einzel- und Gruppenebene**

Die Aufsicht stellte klar, dass im Falle eines erteilten Gruppen-Waivers die Anforderungen des Rundschreibens „nicht mehr auf Einzelinstitutsebene zu beachten“ sind. Zur Klarstellung wird eine Fußnote in das Rundschreiben aufgenommen.

- **Einführung eines Frühwarnindikators (15%-Schwelle) mit neuen Zinsszenarien**

Die sechs neuen Zinsszenarien und die veränderte Kapitalbasis (Kernkapital statt regulatorische Eigenmittel) dienen der Aufsicht als Frühwarnindikator, sobald ein Institut die 15%-Schwelle überschreitet. Dabei werden, analog zum bisherigen Baseler Standardzinsschock, keine automatischen aufsichtlichen Maßnahmen ergriffen.

- **Pensionsverpflichtungen u. Vermögenswerte aus Pensionsplänen sind zu integrieren, falls nicht in separater Risikokategorie berücksichtigt**

Wenn Institute die Zahlungsströme aus unmittelbaren Pensionsverpflichtungen sowie ggf. gegenüberstehende Vermögenswerte aus Pensionsplänen im Rahmen einer anderen Risikomessung im Risikomanagement (z. B. Pensionsrisiko) berücksichtigen, so ist dies auch für die Zwecke des neuen Rundschreibens möglich.

- **Kalibrierung von Zinsschocks für Fremdwährungen nach EBA Leitlinien Annex III**

Die Aufsicht wird eine Tabelle mit den gängigen Währungen in das Rundschreiben mit einem Hinweis auf Anhang III der EBA Leitlinien für die Berechnung der Zinsschockhöhe von nicht aufgeführten Fremdwährungen einfügen.

- **NPE (non performing exposure) mit erwarteten Cashflows falls > 2% an Kreditvolumen**

Inwiefern bei NPE bereits vorgenommene Rückstellungen zu berücksichtigen sind, wird im Nachgang der Sitzung des Fachgremiums von der Aufsicht überprüft.

- **Materialitätsschwelle von 5% (bzw. 90% aller Vermögenswerte) für Fremdwährungen**
- **Fremdwährungsaggregation erlaubt positive Änderungen bis zu 50% zu berücksichtigen**
- **Laufzeitabhängige Zinsuntergrenze (beginnend -100 Basispunkte, ansteigend mit 5 Basispunkten pro Jahr)**
- **Instrumentenspezifische Untergrenze**
- **Modellierungsobergrenze von 5 Jahren für Positionen ohne vertragliche Zinsbindung (Non-Maturity-Deposits - NMDs) gilt für jede Währung einzeln**
- **NMDs von Finanzinstituten sind als sofort fällig zu behandeln**

#### **Weiterer Zeitplan:**

- Start der Konsultation im 1. Quartal 2019
- Veröffentlichung des neuen Rundschreibens im 2. oder 3. Quartal 2019
- Erste Meldung der bisherigen Zinsschocks mit neuen Berechnungsvorgaben zum 30.09.2019
- Erste Meldung Frühwarnindikator zum 31.12.2019

Mit Blick auf die Kapitalfestsetzung im SREP fragten Vertreter der Kreditwirtschaft, ob die qualitative Note für das Zinsänderungsrisiko auch durch die Höhe des Zinsrisikokoeffizienten determiniert wird. Die Aufsicht stellt klar, dass dies nicht der Fall ist.

Im Zusammenhang mit der Verwendung einer risikolosen Zinsstrukturkurve zur Diskontierung äußerte die Kreditwirtschaft den Wunsch zu einem Austausch bezüglich der künftigen Reform bzw. Ablösung der bisherigen Referenzzinssätze. Das Thema soll in einer der nächsten Sitzungen des Fachgremiums aufgegriffen werden.

**TOP 4 -** Austausch zu unterschiedlichen Steuerungsimpulsen aus aufsichtlichen und internen Kennzahlen zum Zinsänderungsrisiko (Präsentation von Hr. Wegner (DSGV))

Zum Abschluss der Sitzung hielt Herr Wegner (DSGV) einen Vortrag über die unterschiedlichen Steuerungsimpulse aufsichtlicher und interner Zinsänderungsrisikokennzahlen. Er hob dabei hervor, dass Abweichungen zwischen aufsichtsrechtlichen Kennzahlen und tatsächlichem Risiko entstehen können und dass mit Blick auf rein aufsichtliche Kennzahlen ökonomisch sinnvolle Steuerungsimpulse nicht ausreichend berücksichtigt werden. Auch die unterschiedlichen Steuerungsimpulse im Rahmen einer barwertigen Steuerung und der Ertragssteuerung wurden angesprochen. Die Teilnehmer diskutierten Vor- und Nachteile von verschiedenen (internen und aufsichtlichen) Kennzahlen.

### **Schlusswort**

Die nächste Sitzung wird im Anschluss an die Konsultation des Rundschreibens anvisiert. Die aufgeworfenen Änderungsvorschläge zum Rundschreiben für Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch werden nach Überprüfung der Aufsicht ggfs. übernommen und in die Konsultationsfassung eingearbeitet.

## **Anhang: Teilnehmer der 8. Sitzung des FG IRRBB**

### **Vertreter der Aufsicht**

Herr Dr. Torsten Kelp	Co-Vorsitzender, BaFin
Herr Thomas Springmann	Co-Vorsitzender, Deutsche Bundesbank
Herr Daniel Hilgers	BaFin
Herr Markus Hofer	BaFin
Frau Premiga Saligmann	BaFin
Herr Kamil Pliszka	Deutsche Bundesbank
Herr Jannis Röpke	Deutsche Bundesbank
Herr Thomas Weingärtner	Deutsche Bundesbank

### **Vertreter der Kreditwirtschaft**

Herr Andreas Ahrens	NORD/LB
Herr Dr. Dominik Everding	LBS Westdeutsche Landesbausparkasse AG
Frau Dr. Kerstin Drachter	BVR
Herr Stephan Gliem	Berliner Sparkasse
Herr Steve Grosche	Commerzbank AG
Herr Wilhelm Höser	Westerwald Bank eG
Herr Thomas Hornung	NRW.BANK
Frau Jessica Kasprzak	Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands
Herr Christian Ketzner	Verband der Privaten Bausparkassen e.V.
Frau Eva-Maria Kienesberger	Verband deutscher Pfandbriefbanken e.V.
Herr Christian Klomfaß	Finanz Informatik
Herr Tobias Koch	Wüstenrot Bausparkasse AG
Frau Peggy Kremp	Deutsche Kreditbank AG
Herr Tobias Pauer	Bundesgeschäftsstelle Landesbausparkassen
Frau Dr. Silke Pollandt	L-Bank
Herr Christian Saß	Bundesverband deutscher Banken e.V.
Herr Alexander Schlink	LBS Ostdeutsche Landesbausparkasse AG
Herr Markus Simon	DB Bauspar AG
Herr Michael Somma	Bankenfachverband
Frau Ulrike Steffan	Bausparkasse Schwäbisch Hall AG
Herr Olaf Wegner	Deutscher Sparkassen- und Giroverband
Herr Andreas Wieland	Stadtsparkasse Wuppertal